## Synopse der Stellungnahmen zum Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) zum Hochwasserrisikomanagementplan

(I	Einwender Datum (Institution, Adresse, Kontaktperson)		Stellungnahme Umweltbericht unter Angabe des Bezugs	Stellungnahmen HWRM-Plan unter Angabe des Bezugs	Bewertung MELUR	Anpassung / Änderung MELUR
	Staatskanzlei Abteilung 3 - Landesplanung	01.06.2015	keine	Kapitel 6.1.1 sowie Tabelle 9 bzw. 10:  • Die Formulierung dieser Maßnahme lautet derzeit "Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den Raumordnungs- und Regionalplanung". Diese Formulierung ist etwas irreführend, da die Raumordnung der Oberbegriff ist, der die Landes- und die Regionalplanung umfasst. Besser wäre daher die Formulierung "Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den Raumordnungsplänen".		wird übernommen
				Wir gehen weiterhin von den mit dem MELUR, dem MIB und dem MWAVT Ende 2014 abgesprochenen Texten für den neuen LEP aus und werden insbesondere als Vorranggebiete für den Binnenhochwasserschutz weiterhin in erster Linie durch Rechtsverordnung festgesetzte Überschwemmungsgebiete aufnehmen. Das MELUR müsste dann die HQ 100-Gebiete – soweit nicht schon geschehen – erst in einer LVO als Überschwemmungsgebiete festlegen, bevor eine Übernahme als Vorranggebiet für den Binnenhochwasserschutz erfolgen kann.	zur Kenntnis genommen ÜSG werden für ein statistisches HQ100 in den Risikogebieten bestimmt und festgesetzt.	keine Anpassung erforderlich
Allgemein	Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiter Abteilung 2 - Städtebau, Städtebauförderung, Katastrophenschutz	22.06.2015	keine	Die von Ihrem Haus erstellten Entwürfe der Hochwasserrisikomanagementpläne Art 7 HWRL stellen wertvolle Planungsgrundlagen für ein integriertes Hochwasserrisikomanagement dar. Besonders die Hochwasser-Risiko- und -Gefahrenkarten sind wertvolle Instrumente sowohl für die Notfallplanung und die Gefahrenabwehr als auch für die Schaffung eines öffentlichen Risikobewusstseins und damit für das Handlungsfeld Verhaltensvorsorge. Insbesondere für diese beiden Bereiche sollte die Zusammenarbeit der Landesbehörden mit der kommunalen Ebene und mit der Privatwirtschaft intensiviert werden, um die Schaffung weiterer Schadenspotentiale in den Risikogebieten zu vermeiden und auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr eine gemeinsame Sichtweise auf Erfordernisse und Möglichkeiten zu entwickeln. Der vorgenannte Punkt erfordert einen permanenten Dialog mit allen Beteiligten. Ich rege daher an, auch das MIB in die IMAG aufzunehmen.	zur Kenntnis genommen MIB wird in IMAG-Wasserrichtlinien aufgenommen	keine Anpassung erforderlich
	MELUR Abteilung 6 - Energie, Klima- und Ressourcenschutz	09.06.2015	keine	Fehlanzeige.  Wünschenswert wäre gewesen, dem Grundhochwasser mehr Bedeutung zukommen zu lassen. Dies betrifft die Belange von Neu- und Altanlagen in Industrie und Gewerbe zum Beispiel hinter rückverlegten Deichen gleichermaßen. So bleibt zu hoffen, dass das Grundhochwasser im Rahmen der Definition des Hochwasserbegriffes in absehbarer Zeit doch noch mehr Eingang in die nationale Gesetzgebung findet. Für den Immissionsschutz möchte ich anregen, dass die Pläne nach Erlangung der Rechtskraft Eingang in das vom LLUR genutzte EDV-Programm für Genehmigung und Überwachung von nach dem BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen findet. Damit wäre es möglich, schon im Genehmigungsverfahren Hochwassergefahren erkennen zu können. Ich bitte dann um Kontaktaufnahme zum Dezernat 72 des LLUR (Cc. V 642) zur elektronischen Hinterlegung der Karten vermutlich durch Aufnahme entsprechender Shapes in LIS-A.	zur Kenntnis genommen fachliche Umsetzung in Abstimmung mit MELUR Abt. 4 / Abt. 6	keine Anpassung erforderlich
	Stadt Glückstadt, Postfach 1140, 25342 Glückstadt	23.03.2015	keine	1. Die Darstellung in den Anlagen 8.5 und 9.14 zur vorläufigen Bewertung des Hochwasserrisikos ist für Flächen südlich der Glückstädter Hafeneinfahrt nicht nachvollziehbar; es werden Flächen als "Gebiete mit potenziellem Hochwasserrisiko" dargestellt, die seit dem Neubau des Landesschutzdeiches Glückstadt-Süd eingedeicht sind. 2. In den Ausführungen zum Hochwasserrisikomanagementplan der Elbe (Anhang 7) wird für einige Maßnahmen (Nr. 317, 318, 322, 324 und 503) auch eine Zuständigkeit von Kommunen dargestellt. Es fehlen Angaben darüber, welche Aktivitäten seitens der Kommunen erwartet werden. 3. In den Ausführungen zum Hochwasserrisikomanagementplan der Elbe (Anhang 7) wird unter der Maßnahme Nr. 324 u.a. eine Zuständigkeit der Kommunen bei den Sachressourcen zur Hochwasserverteidigung dargestellt. Dies kann nur dann umgesetzt werden, wenn Fördermittel, die das Land von der EU für diese Zwecke erhält, an die Kommunen weitergeleitet werden. Dies war aber in der Vergangenheit nicht der Fall – so wurde in 2014 eine Förderanfrage der Stadt Glückstadt für eine Sandsackfüllmaschine vom zuständigen Landesamt negativ beschieden.	1. Bezug auf Ergebnisse Art. 4 + 5 (2011); 2. + 3. Bezug auf Anhang 7 - Maßnahmen Küstenhochwasser: Umsetzung durch MELUR / LKN. Aus den beispielhaft genannten Maßnahmen können nach vorstehenden Zuständigkeiten Einzelmaßnahmen abgeleitet werden, ohne diese bereits jetzt konkret benennen zu müssen. Eine Erwartungshaltung des Landes (zuständiges Ressort) zur Umsetzung oder neuen Verpflichtungen ergibt sich daraus nicht. Der genannte Einzelfall konnte ohne konkrete Benennung nicht aufgeklärt werden. § 5 (2) WHG "Jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, ist im Rahmen des im Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen,". Dies können Einzelpersonen, Kommunen oder Verbände sein. Förderungen sind Einzelfallentscheidungen. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.	keine Anpassung erforderlich
	Bearbeitungsgebiet Obere Eider, Bergkoppel 16, 24220 Flintbek	02.06.2015	keine	Im Gebiet des BGV 10 – Obere Eider – befindet sich danach die einzige Hochwasserrisikofläche im Bereich des Wasserkörpers oei_07 zwischen Kiel – Schulensee und der Gemeinde Flintbek.  Maßnahmen sind dort nicht vorgesehen.  Im Auftrag des WBV Obere Eider am Schulensee wird lediglich darauf hingewiesen, dass der Zulauf der Eider in den Schulensee auf Grund des Schutzgebietscharakters immer schwieriger zu unterhalten ist.  Die ordnungsgemässe Unterhaltung der Eider vom Schulensee bis nach Flintbek ist jedoch der Garant für eine hochwasserrisikofreie Siedlungsfläche in Flintbek.	zur Kenntnis genommen Einzelfallprüfung WBV / UWB / LKN	keine Anpassung erforderlich

(	Einwender Institution, Adresse, Kontaktperson)	Datum	Stellungnahme Umweltbericht unter Angabe des Bezugs	Stellungnahmen HWRM-Plan unter Angabe des Bezugs	Bewertung MELUR	Anpassung / Änderung MELUR
	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, - Außenstelle Ost -, Gerhart-Hauptmann-Straße 16, 39108 Magdeburg  zu den "Ausführungen zur FGG Elbe für den schleswig-holsteinischen Elbeabschnitt"	22.06.2015	keine	Da es Aufgabe der WSV ist, die verfassungsmäßige Zweckbestimmung der Bundeswasserstraßen als Verkehrswege zu erhalten, ist die WSV bei allen im Entwurf des Bewirtschaftungsplans bzw. Maßnahmenprogramms vorgesehenen Maßnahmen an oder mit Bezug zu Bundeswasserstraßen im weiteren Fortgang der Umsetzung der WRRL und der HWRM-RL zu beteiligen. Dies gilt sowohl für Einzelmaßnahmen als auch für übergreifende Fragestellungen (z.B. Wassermengen- und Sedimentmanagement).	zur Kennthis genommen	keine Anpassung erforderlich
				Kap. 1.3 - Zuständige Behörden: Anmerkung: In Anlehnung an den Entwurf der Erläuterungen zum schleswig-holsteinischen Anteil am Bewirtschaftungsplan der FGE Elbe (vgl. S. 220) ist am Ende des vorletzten Absatzes oder an anderer geeigneter Stelle der Satz "Soweit konkrete Umsetzungsmaßnahmen die Belange der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes berühren, ist für diese gern. § 7 Abs. 4 WFIG das Einvernehmen einzuholen." einzufügen.	Die herangezogenen Bestimmungen des WHG beziehen sich auf das Einvernehmen zum HWRMPlan. Ein entsprechender Hinweis ist bereits in Kapitel 1.3 des HWRM-Plans enthalten. Das geforderte Einvernehmen zur Umsetzung von Einzelmaßnahmen ist nur dann erforderlich, wenn Verfahrensvorschriften dies im Einzelfall vorsehen.	keine Anpassung
				Kap. 1.4.4 - Flächennutzung: "Der Elbe-Lübeck-Kanal (für Schiffe mit bis zu 2 m Tiefgang) hat an Bedeutung für den Warentransport weitestgehend zu Gunsten der Straße verloren." Änderung: "Der Elbe-Lübeck-Kanal (für Schiffe mit bis zu 2 m Tiefgang) steht in seiner Bedeutung für den Warentransport im Vergleich zum Nord-Ostseekanal zurück, jedoch passieren auch hier jährlich etwa 2.500 Güterschiffe mit 1 Mio. Ladungstonnen und 5.000 Sportboote den Kanal.		wird übernommen
				Kap. 5.2 - Festlegung angemessener Ziele: "Nach § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person ist verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen" Änderung: "Nach § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person ist verpflichtet, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen"		wird übernommen
				Kap 5.3 - Überprüfung der Zielerreichung: Anmerkung: Nachfolgende Aufzählungen  Uferverbau entfernen und hydromorphologische Entwicklung zu lassen  Ufergehhölzsaum erhalten  Gewässerprofil naturnah umgestalten stehen in der pauschalierend und sehr allgemein gehaltenen Formulierung im Widerspruch zum weiter unter stehenden Spiegelstrich Freihaltung des Hochwasserquerschnitts durch Gewässerunterhaltung.	textliche Ergänzung zur Klarstellung (5.3) zur Abwägung von verschiedenen Entwicklungszielen	redaktionelle Klarstellung
				Kap. 7.2 - Koordination national "Darüber hinaus arbeiten der Elbe-Rat und der Koordinierungsrat mit Vertretern der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) zusammen, da die Aufstellung des Hochwasserrisikomanagementplans im Einvernehmen mit der WSV erfolgt. Anmerkung: Es wird angeregt, am Ende des Satzes die Rechtsgrundlage des Einvernehmens zu ergänzen (§ 75 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 7 Abs. 4 S. 1 WHG).		wird übernommen
Elbe				APSFR DENI RG 5 MEL PE08:  Maßnahmentyp 320: Unklar bleibt, welche Körperschaft mit "Bund Wawi" als Träger der Maßnahme gemeint ist (gilt auch für Maßnahmentyp 321 und 322). Soweit damit die Verpflichtung der WSV zur wasserwirtschaftlichen Unterhaltung der in ihrem Eigentum stehenden Gewässer gemeint ist, ist klarzustellen, dass Hochwasserschutzmaßnahmen davon nicht erfasst sind. Hochwasserschutzmaßnahmen gehören nicht zu den nach § 39 WHG erforderlichen Unterhaltungsaufgaben, es sei denn sie sind Teil der nach § 39 Abs. 1 WHG durchzuführenden Maßnahmen (BT-Drs. 16/12275, S. 63). Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass sich Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung auf das Gewässerbett und die Ufer beschränken.  Maßnahmentyp 322: Die WSV betreibt ihr Pegelnetz auf der Grundlage ihres gesetzlichen Aufgabenbereichs und stellt dieses auch Dritten zur Verfügung. Ein Anspruch auf eine Ausstattungserweiterung bzw. Anpassung für Dritte lässt sich daraus jedoch nicht ableiten.	textliche Ergänzung zur Klarstellung  Aus den genannten Maßnahmen können nach vorstehenden Zuständigkeiten Einzelmaßnahmen abgeleitet werden, ohne diese bereits jetzt konkret benennen zu müssen. Eine Erwartungshaltung des Landes (zuständiges Ressort) zur Umsetzung oder neuen Verpflichtungen ergibt sich daraus nicht.	redaktionelle Klarstellung
FGE				APSFR DESH RG 59374: Hier ist der Maßnahmentyp 311 vorgesehen, der u.a. eine modifizierte extensive Gewässerunterhaltung beinhaltet. Gleichzeitig ist im selben Risikogebiet der Maßnahmentyp 320 vorgesehen, der u.a. die Beseitigung von Abflusshindernissen im Rahmen der Gewässerunterhaltung zum Gegenstand hat und damit eine intensive Unterhaltung beschreibt. Vorsorglich ist auf Folgendes hinzuweisen: Ein Einfluss auf die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen in den genannten APSFR ist nicht auszuschließen, soweit die Maßnahmentypen für Gewässer im jeweiligen APSFR vorgesehen sind, die Bundeswasserstraßen sind. Dies lässt sich nach dem derzeitigen Stand der Unterlagen nicht zweifelsfrei ermitteln. Es wird daher diesbezüglich um entsprechende Klärung gebeten. Soweit beide Maßnahmentypen im selben Gewässer vorgesehen sind, ergibt sich nach hiesigem Verständnis ein Widerspruch, da nicht in einem Gewässer sowohl eine extensive als auch intensive Gewässerunterhaltung möglich ist. Sollen Hochwässer gefahrlos abgeführt werden, ist seitens der zuständigen Wasserbehörden ein erforderliches Mindestabflussprofil zu definieren und vorzugeben, welches dann dauerhaft aufrechterhalten werden müsste. Um ausschließen zu können, dass die Verwaltung der Bundeswasserstraße berührt ist, sind daher weiterführende Angaben erforderlich.	textliche Ergänzung zur Klarstellung  APSFR - DESH RG 59374 (HW-Risikogebiet des Elbe-Lübeck-Kanals mit dem Wasserkörper ELK 03 - Gewässer Steinau als Nebengewässer des ELK) Die WSV ist für die Steinau nicht zuständig.  Im Anhang 6 und in der Anlage 3 der schleswig-holsteinischen Ausführungen zum HWRM-PL sind die Zuordnungen zwischen Maßnahmen und Wasserkörper enthalten. Mit der Nennung der beiden Maßnahmentypen 311 (extensive Gewässerunterhaltung; WRRL-Gewässerrenaturierung für die Steinau) und 320 (Intensive Gewässerunterhaltung; Beseitigung von Abflusshindernissen für den Elbehauptlauf und die Steinau) nach LAWA-Maßnahmenkatalog soll die Möglichkeit eingeräumt werden, je nach Erfordernis auch beide Maßnahmen durchführen zu können. Danach besteht kein Widerspruch in der Umsetzung beider Maßnahmen. Es soll geprüft werden, ob zur Zielerreichung der WRRL eine naturnahe Gewässerentwicklung auch unter Sicherstellung des Hochwasserabflusses (Hochwasserrichtlinie) und dazu ggf. erforderliche Beseitigung von Abflusshindernissen in Betracht gezogen werden kann. In SH gehen wir von einem fortlaufenden und aufeinander abzustimmenden Entwicklungsprozess beider Richtlinien aus.	redaktionelle Klarstellung
	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, - Außenstelle Ost -, Gerhart-Hauptmann-Straße 16, 39108 Magdeburg zur <b>FGG Elbe</b>	22.06.2015	keine	In einzelnen APSFR. z.B. DEBB RG 5 2. DEBB RG 58 18. DEBB RG 582 22. DESH RG 59374. DENI RG 5 MEL PE08 sowie DENI RG 594 ist der Maßnahmentyp 311 vorgesehen, der u.a. eine modifizierte extensive Gewässerunterhaltung beinhaltet. Gleichzeitig ist entweder im selben Risikogebiet oder in allen Risikogebieten des Landes im jeweiligen Koordinierungsraum der Maßnahmentyp 320 vorgesehen, der u.a. die Beseitigung von Abflusshindernissen im Rahmen der Gewässerunterhaltung zum Gegenstand hat und damit eine intensive Unterhaltung beschreibt. Vorsorglich ist auf Folgendes hinzuweisen: Ein Einfluss auf die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen in den genannten APSFR ist nicht auszuschließen, soweit die Maßnahmentypen für Gewässer im jeweiligen APSFR vorgesehen sind, die Bundeswasserstraßen sind. Dies lässt sich nach dem derzeitigen Stand der Unterlagen nicht zweifelsfrei ermitteln. Es wird daher diesbezüglich um entsprechende Klärung gebeten. Soweit beide Maßnahmentypen im selben Gewässer vorgesehen sind, ergibt sich nach hiesigem Verständnis ein Widerspruch, da nicht in einem Gewässer sowohl eine extensive als auch intensive Gewässerunterhaltung möglich ist. Sollen Hochwässer gefahrlos abgeführt werden, ist seitens der zuständigen Wasserbehörden ein erforderliches Mindestabflussprofil zu definieren und vorzugeben, welches dann dauerhaft aufrechterhalten werden müsste. Um ausschließen zu können, dass die Verwaltung der Bundeswasserstraße berührt ist, sind daher weiterführende Angaben erforderliche.	APSFR - DESH RG 59374 (HW-Risikogebiet des Elbe-Lübeck-Kanals mit dem Wasserkörper ELK 03 - Gewässer Steinau als Nebengewässer des ELK) Die WSV ist für die Steinau nicht zuständig. Im Anhang 6 und in der Anlage 3 der schleswig-holsteinischen Ausführungen zum HWRM-PL sind die Zuordnungen zwischen Maßnahmen und Wasserkörper enthalten. Mit der Nennung der beiden Maßnahmentypen 311 (extensive Gewässerunterhaltung; WRRL-Gewässerrenaturierung für die Steinau) und 320 (Intensive Gewässerunterhaltung; Beseitigung von Abflusshindernissen für den Elbehauptlauf und die Steinau) nach LAWA-Maßnahmenkatalog soll die Möglichkeit eingeräumt werden, je nach Erfordernis auch beide Maßnahmen durchführen zu können. Danach besteht kein Widerspruch in der Umsetzung beider Maßnahmen. Es soll geprüft werden, ob zur Zielerreichung der WRRL eine naturnahe Gewässerentwicklung auch unter Sicherstellung des Hochwasserabflusses (Hochwasserrichtlinie) und dazu ggf. erforderliche Beseitigung von Abflusshindernissen in Betracht gezogen werden kann. In SH gehen wir von einem fortlaufenden und aufeinander abzustimmenden Entwicklungsprozess beider Richtlinien	Stellungnahme MELUR an GS FGG

	I Datum I		Stellungnahme Umweltbericht unter Angabe des Bezugs	Stellungnahmen HWRM-Plan unter Angabe des Bezugs	Bewertung MELUR	Anpassung / Änderung MELUR	
					Auch wenn die Hochwassergefahrenkarten nicht Gegenstand der Anhörung sind, erlaube ich mir an dieser Stelle den Hinweis, dass hinsichtlich des Elbe-Lübeck-Kanals (ELK) der derzeit nicht vorhandene Hochwasserschutz der WSV-Anlagen nicht in die Gefährdung übernommen wurde. Ich weise darauf hin, dass die Schleusenanlage und das Wehr Lauenburg ein HQ100 bzw. HQ200 nicht kehren und die Gebiete des ELK, die durch ein entsprechendes Elbehochwasser betroffen sein könnten, darzustellen sind.	Unter 3. Sonstiges auf Seite 35 Beim Elbe-Lübeck-Kanal einschließlich der Schleusenanlage Lauenburg und des Wehres Lauenburg handelt es sich nicht um gewidmete Hochwasserschutzanlagen. Das elbseitige Stemmtor der ELK-Schleuse Lauenburg hat eine Konstruktionsoberkante von 10,00 m NHN und einen im Hochwasserfall zu setzenden Notverschluss mit einer Oberkante von 10,40 m, so dass eine Höhe von 10,40 m NHN zum Hochwasserschutz hergestellt werden kann. Die ELK- Kanalseitendämme sind auf 10,70 m NHN planfestgestellt. In SH zugrunde gelegte Hochwasser-Szenarien nach der RL 2007/60/EG für das HQ 100 (9,60 m NHN) und HQ 200 (9,89 m NHN) sind die an der Elbe festgelegten Bemessungsansätze am Pegel Hohnstorf (BfG-Bericht 1650). Somit können die ELK-Schleuse bei gesetztem Notverschluss und die ELK-Kanalseitendämme die der Umsetzung der HWRL in SH zugrunde gelegten Hochwasserereignisse schadlos kehren. Im Ergebnis wird der Bereich des ELK zwischen den Kanal-Seitendämmen als geschütztes Gebiet beim Versagen der Hochwasserschutzanlage (hier ELK-Schleuse) in den HWGK und HWRK in SH dargestellt. Im Vergleich dazu ist das daran angrenzende Gebiet "Aue- und Söllerwiesen" mit dahinterliegender Niederung als durch Elbe-Deiche geschütztes Gebiet in den HWGK und HWRK in SH dargestellt.	Stellungnahme MELUR an GS FGG
	Gewässerverba 25578 Dägeling	and Unterlauf Stör, Kaddenbusch 13,	06.03.2015	siehe HWRM-Plan	Themenauszug aus der Stellungnahme: allg. Kritik zur Vorgehensweise, keine Einbeziehung der Arbeitsgruppe BAGV, keine offizielle Beteiligung, nicht richtige Inhalte der Hochwassergefahren- und -risikokarten sind Grundlage der HWRM-PL, keine Berücksichtigung der Stellungnahme zu HWGK und HWRK, zum Teil falsche Grundlagen und zum großen Teil unrealistische Maßnahmenplanungen: BG 17 erklärt sich mit einem großen Teil der Unterlagen nicht einverstanden. Das Ergebnis der SUP scheint nicht den Anforderungen gerecht geworden zu sein. Die Pläne enthalten immense Unklarheiten, Falschaussagen und umfangreiche fachliche Mängel, die nicht zu einer Weiterverwendung in dieser Form geeignet sind. Zusätzliche Feststellung, dass die sich verändernden Klimaverhältnisse in diesem Thema in einer fachlich nicht korrekten Vorgehenweise behandelt wird.	Hinweise und pauschale Kritik zur Kenntnis genommen  Nicht zutreffende Ergebnisse der HWGK und HWRK sind als Einzelfälle konkret und begründend zu benennen, um im Rahmen des 2. Berichtszyklus Prüfungen und Anpassungen in der Methodik vornehmen zu können. Dazu sind bereits Vereinbarungen als Ergebnis eines diesbezüglichen Gesprächs am 12.03.2014 mit dem Landesverband der WBV SH, dem Marschenverband und einigen DHSV-Vertretern getroffen worden (siehe Ergebnisprotokoll). AG BAGV sind in allen drei Umsetzungsschritten des 1. Berichtszyklus offiziell beteiligt worden. Offizielle Beteiligung erfolgte über Bereitstellung der Ergebnisse (digital und analog, inkl. Datengrundlagen) zu Art. 4, 5, 6 und 7 HWRL. HInweis: Übersandte Stellungnahme vom 06.03.15 ist als Stellungnahme zum Beteiligungsverfahren zu werten. Aus den genannten Maßnahmen (LAWA-Maßnahmenkatalog) können nach vorstehenden Zuständigkeiten Einzelmaßnahmen abgeleitet werden, ohne diese bereits jetzt konkret benennen zu müssen. Eine Erwartungshaltung des Landes (zuständiges Ressort) zur Umsetzung oder neuen Verpflichtungen ergibt sich daraus nicht. Aussagen zu Konsequenzen aus möglichen Klimaveränderungen sind sowohl zum Küsten-als auch zum Flusshochwasser enthalten. Der Umweltbericht SUP ist entsprechend der Vorgehensweise der FGG Elbe 1:1 umgesetzt worden und sollte daher korrekt sein.	keine Anpassung möglich
		n Wasserstraßen und Schifffahrt, - ord -, Kiellinie 247, 24106 Kiel	19.06.2015	keine	Kap. 6.1.6 - Methodik und Empfehlungen für die FGE, Seite 49 (41): Die Schutzmaßnahme "Wiedergewinnung von natürlichen Rückhalteflächen und mit Bezug zur WRRL, Deichrückverlegung" (M31) und die Schutzmaßnahme "Freihaltunq der Hochwasserquerschnitte und das Vorlandmanagement im Zuge der Gewässerunterhaltung" (M34) könnten sich widersprechen. Auf Seite 41 wird ausgeführt, dass der Maßnahmengruppe M31 auch die Wiederaufforstung von Böschungen zuzuordnen ist.	textliche Ergänzung zur Klarstellung  Mit der Nennung der beiden Maßnahmen M31 und M34 soll die Möglichkeit eingeräumt werden, je nach Erfordernis auch beide Maßnahmen durchführen zu können.  Danach besteht kein Widerspruch in der Umsetzung beider Maßnahmen. Es soll geprüft werden, ob zur Zielerreichung der WRRL eine naturnahe Gewässerentwicklung auch unter Sicherstellung des Hochwasserabflusses (Hochwasserrichtlinie) und dazu ggf. erforderliche Beseitigung von Abflusshindernissen in Betracht gezogen werden kann. In SH gehen wir von einem fortlaufenden und aufeinander abzustimmenden Entwicklungsprozess beider Richtlinien aus.	redaktionelle Klarstellung
FGE Schlei-Trave	Fehmarn, Postf	Landschaftsverband Wagrien- fach 13 17, 23753 Oldenburg / H.	19.06.2015	keine	<ul> <li>Entsprechend den Analysen des HWRM-Planentwurfes sind verschiedene Verbandsgewässer bzw. Gewässerabschnitte als Gebiete mit potentiell nachteiligen Folgen zukünftiger Hochwasserereignisse betroffen. Potentiell signifikante Hochwassergebiete bzw. Gewässerabschntte (kurz: Risikogebiete bzw. Risikogewässer) finden sich an der Johannisbek, am Burgtorgraben, am Oldenburger Graben, an der Koselau, am Randkanal sowie am Ringkanal, ebenfalls auf Fehmarn an der Kopendorfer Au und mehreren namenlosen Gewässern. Dementsprechend hoch sind im Bearbeitungsgebiet Wagrien-Fehmarn die betroffenen Flächenanteile sowie die Anzahl der betroffenen Einwohner bei Flusshochwasser sowie bei Küstenhochwasser.</li> <li>Im Verbandsgebiet des GULV Wagrien-Fehmarn sind bereits HWRM-relevante Maßnahmen durchgeführt worden, wie zum Beispiel der Einbau einer zusätzlichen vierten Pumpe im Schöpfwerk Dahme, das Projekt Binnenhochwasserschutz am Oldenburger Graben oder verschiedene Maßnahmen zum naturnahen Gewässerausbau bzw. zum verbesserten Wasserrückhalt in den Einzugsgebieten.</li> <li>Verschiedene weitere HWRM-relevante Maßnahmen sind derzeit geplant, wie die Herstellung von naturnahen Retentionsräumen, (Wieder-)Vernässungen geeigneter Flächen in Kooperation mit dem Naturschutz, Deichrückverlegungen in Kooperation mit dem Land Schleswig-Holstein sowie weitere Maßnahmen des naturnahen Gewässerausbaus und der schonenden Gewässerunterhaltung.</li> <li>Im Rahmen einzelner Projekte im Verbandsgebiet tauchte die Frage auf, inwieweit die Berechnungsergebnisse, welche den Darstellungen in den Hochwassergefahrenkarten (HWGK) und Hochwasserrisikokarten (HWRK) zugrundeliegen, überprüft bzw. vor Ort verifiziert wurden. Zu gegebenem Zeitpunkt, zum Beispiel im Rahmen des zweiten HWRM-Zyklus, stehen hier ggfs. Aktualisierungen an.</li> <li>Ansonsten gehen wir davon aus, daß der GULV Wagrien-Fehmarn bei konkreten Projekten, welche Bestandteil der HWRM-Planung sind, entsprechend als Träger öffentlicher Belange über die dann erfor</li></ul>	zur Kenntnis genommen  Ergebnisse von konkreten neuen Einzelprojekten werden zur Verifizierung im 2. Berichtszyklus herangezogen. Im 1. Berichtszyklus sind Einzelprojekte ebenfalls berücksichtigt worden.	keine Anpassung erforderlich

Synopse der Stellungnahmen zum Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) zum Hochwasserrisikomanagementplan

(I	Einwender nstitution, Adresse, Kontaktperson)	Datum	Stellungnahme Umweltbericht unter Angabe des Bezugs	Stellungnahmen HWRM-Plan unter Angabe des Bezugs	Bewertung MELUR	Anpassung / Änderung MELUR
Eider	keine		keine	keine		
FGE	keine		keine	keine		